
SATZUNG - 2008



(Einschließlich der 1. Satzungsänderung vom September 2008)

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

- Bankverbindung:
- VOLKSBANK SANDHOFEN eG
- Konto-Nr.: 3320 4400
- BLZ : 670 600 31
- IBAN : DE89670600310033204400
- BIC : GENODE61MA3

Vereinsgründung: 12. Mai 1919

Vereinsheim –
ANGLERKLAUSE
am WilhelmsWörthWeiher
in Mannheim – Sandhofen
Telefon: 0621 – 77 12 11
www.asv-sandhofen.de

Vorwort zur Satzungsneufassung 2008

Was lange währt, wird endlich gut! – so begann voller Zuversicht „für das Kommende“ das Vorwort zur Satzungsneufassung ab Januar 2006. Und tatsächlich hatten wir im Jahr 2005 aus damaliger Sicht eine mustergültige Satzung verabschiedet.

Schon seit der Jahreshauptversammlung 1997 war eine Überarbeitung angekündigt. Vom Registergericht wurde im Januar 2002 angemahnt, dass verschiedene Regelungen, unter anderem über die *Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes*, heute nicht mehr zulässig sind.

Die bis dahin gültige Satzung stammte in wesentlichen Teilen noch aus dem Jahr 1964 und entsprach nicht mehr dem neuesten Vereinsrecht und auch nicht einem zeitgemäßen Vereins-Management. Daher stellte der Gesamtvorstand am 25. November 2005 bei der Außerordentlichen- Mitgliederversammlung den Antrag, den Entwurf der „NEUFASSUNG“ der Satzung zu genehmigen, was auch einstimmig geschehen ist.

Die 2005 neu gefasste Satzung-2006 beinhaltet eine generelle Liberalisierung und hatte damit auch unsere bisherige starre Vorstandsstruktur bis auf die unabdingbaren BGB-Vorschriften abgebaut.

Gleichzeitig wurden umfangreiche sachliche Neuerungen aufgenommen, die nach dem Gesetz nicht zwingend gefordert sind.

Das war aber so gewollt, da Satzungsänderungen nur mit einer $\frac{3}{4}$ –Mehrheit vorgenommen werden können und wichtige, die Vereinsstruktur und Vereinsverwaltung im Innenverhältnis am Leben haltende Regeln, nicht durch stimmungsabhängige einfache Mehrheiten in jeder beliebigen Mitgliederversammlung verändert werden können.

Auch die aktuelle Terminologie aus dem Fischerei-, Umwelt-, Naturschutz-, Tierschutz- und Steuerrecht sowie dem Jugend-Öffentlichkeitsschutzgesetz wurde in den Texten berücksichtigt. Um dem gegenwärtigen generellen Zeitgeist des „Ehrenamts im Verein“, in Verbindung mit einem modernen und effizienten Vereins-Management, zu entsprechen, wurde auch die projekt- und zeitbezogene Einbindung und Nutzung der Kompetenz unserer Mitglieder in die 2006er-Satzung integriert.

Die Umsetzungen der neuen Satzungsvorgaben zeigten jedoch Handlungen und Ereignisse innerhalb der Vereinsverwaltung auf, die es dringlich erforderlich machten, dass innerhalb von etwas mehr als einem Jahr die zweite Satzungsneufassung erforderlich wurde.

Man war sich im Vereinsmanagement sofort einig, dass zwingend Änderungen und Neufassungen zu nachfolgenden Satzungs-Sachthemen schwerpunktmäßig erfolgen mussten:

- Vollmachtenteilung und Aufgabenzuweisungen für den Vorstand über alle Bankgeschäfte des Vereins
- Integration einer Kassenprüfungsmatrix für die Rechnungsprüfer (Revisoren)
- Gestattung der Möglichkeit für eine externe Vereinsbuchhaltung und der Rechnungsprüfung
- Festschreibung der Begriffs-Bedeutung von „Vorstand“ und „Gesamt-Vorstand“ in Verbindung mit „Vorstandssitzungen“
- Festschreibung verbindlicher Finanzamtvorgaben zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Gleichzeitig war man sich aber in der Satzungskommission auch bewusst, dass nicht alle Eventualitäten nur durch einen Satzungstext ausgeschlossen werden können. Vorgenannte existenzsichernde Vereinsmechanismen, können in Verbindung mit dem restlichen Satzungstext-2008 und den aktuellen ASV-Vereinsordnungen nur eine vertiefende Handlungsanweisung zur verantwortungsbewussten ASV-Mitgliedschaft für alle Vereinsmitglieder sein.

Mit dem Wissen um Vorgenanntes, stellte der Gesamtvorstand der Außerordentlichen-Mitgliederversammlung am 7. September 2007 den Antrag, den Entwurf der „NEUFASSUNG“ der Satzung-2008 zu genehmigen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Benachrichtigung der Registergerichtseintragung durch das Amtsgericht Mannheim erfolgte mit Schreiben vom 10. Januar 2008.

*Sandhofen im Januar 2008
Werner Kremer – Ehrenvorsitzender*

Satzungsänderung # 1: Noch im Jahre 2008 musste auf Anweisung des Finanzamts der § 31 geändert werden. Er wurde durch § 31a ersetzt. Als zusätzliche Schlussbestimmung wurde der § 33a hinzugefügt. Der Grund für diese 1. Satzungsänderung war die Änderung der Abgaben-Ordnung durch das Finanzministerium ab 1. Jan. 2008. Was am Tage der Satzungsverabschiedung, am 7. September 2007 noch Gültigkeit hatte, war am 1. Jan. 2008 ungültig!

Die Benachrichtigung der Registergerichtseintragung durch das Amtsgericht Mannheim erfolgte mit Schreiben vom 14. Oktober 2008.

*Sandhofen im Oktober 2008
Werner Kremer – 1. Vorsitzender*

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	S. 06
§ 2	Zweck des Vereins	S. 06
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 07
§ 4	Geschäftsjahr	S. 07
§ 5	Mitgliedschaft	S. 07
§ 6	Ehrenmitglieder	S. 08
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	S. 08
§ 8	Beitrags- und Aufnahmegebühr	S. 10
§ 9	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 10
§ 10	Vereinsjugend	S. 10
§ 11	Zugehörigkeit zu anderen Vereinen u. Verbänden	S. 11
§ 12	Organe des Vereins	S. 12
§ 13	Vorstandsstruktur	S. 12
§ 14	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands	S. 13
§ 15	Beiräte und Fachausschüsse	S. 14
§ 16	Vorstandswahl	S. 15
§ 17	Vorstandssitzungen	S. 16
§ 18	Mitgliederversammlung allgemein	S. 17
§ 19	Ordentliche-Mitgliederversammlung	S. 18
§ 20	Außerordentliche-Mitgliederversammlung	S. 18
§ 21	Jahreshauptversammlung	S. 19
§ 22	Beschlussfassungen / Abstimmungsarten	S. 19
§ 23	Fehlerhafte Beschlüsse	S. 20
§ 24	Versammlungsprotokolle	S. 20
§ 25	Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung	S. 21
§ 26	Rechnungsprüfungsausschuss	S. 22
§ 27	Haushaltsplan	S. 23
§ 28	Ältestenrat	S. 23
§ 29	Satzungsänderung	S. 25
§ 30	Haftung	S. 26
§ 31	Auflösung (<i>Fassung vom 07.09.2007</i>) <i>ENTFÄLLT</i>	S. 26
§ 31a	Auflösung (<i>Fassung vom 29.08.2008</i>) <i>NEU</i>	S. 26
§ 32	Salvatorische Klausel	S. 27
§ 33	Schlussbestimmung (<i>Fassung vom 07.09.2007</i>)	S. 27
§ 33a	Schlussbestimmung (<i>Fassung vom 29.08.2008</i>)	S. 28
	Vereinsordnungshinweis	S. 29

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “Angelsportverein Sandhofen e.V.” – Gemeinnütziger Verein – und hat seinen Sitz in Mannheim–Sandhofen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR Nr. 263 eingetragen.

Im nachfolgenden Satzungstext wird der Verein “ASV–Sandhofen” genannt.

Anmerkung:

Der Verein wurde am 12. Mai 1919 in der Gaststätte “Rebstock” in Mannheim–Sandhofen unter dem Namen “Angelfischereiverein Sandhofen” gegründet. Als 1. Vorstand wurde einstimmig Herr Hauptlehrer Wilhelm Stolz gewählt.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der ASV–Sandhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im aquatischen Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie im Fischartenschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Zusammenfassung aller Angelfreunde in einer Gemeinschaft zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Belange an und in den heimatlichen Gewässern, wobei der Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung unter die art- und fischwaidgerechten Handlungen zu heben ist. Fischwaidgerechtigkeit orientiert sich an den Vorgaben des Tierschutzes in Verbindung mit dem Nahrungserwerb für den Menschen.
 2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes mit dem Ziel, durch eine natürliche und nachhaltige Ertragsabschöpfung Fische zu fangen und dem menschlichen Verzehr zuzuführen. Fischhege bedeutet, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten artenreichen, heimischen Fischbestand aufzubauen und zu erhalten.
 3. Die nachhaltige Hege, Pflege und Erhaltung der heimatlichen Aquabiotope als Lebensraum unserer Fische, im Verbund mit angrenzenden terrestrischen Lebensräumen der freien Landschaft.
 4. Die Ausbreitung und Vertiefung des waid- und artgerechten Fischens auch in Form von Gemeinschaftsfischen, die als traditionelle Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden und der sozialen Bindung im Verein, zur Pflege der Kameradschaft und Förderung des Gemeinsinns, dienen. Soziale Vereinsbindungen sind eine wichtige Eigenschaft für ein gelebtes freiheitlich demokratisches Gemeinwesen auf freiwilliger Basis im ehrenamtlichen Engagement.
-

5. Aufklärung der Mitglieder über den Umwelt-, Tier- und Naturschutz im engen Zusammenwirken mit externen Organisationen.
6. Im Zusammenwirken mit den regionalen und überregionalen Fischereiverbänden, insbesondere mit den zuständigen Behörden- und Regierungsstellen, eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Angelfischerei betreffenden Fragen anzustreben.
7. Die Betreuung jugendlicher Angelfischer, deren Schulung und Weiterbildung zum Naturverständnis und zur Freude an der Natur, insbesondere aber deren Entwicklung und Entfaltung zu fischwaidgerechten Angelfischern im Einklang mit den Naturgesetzen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der ASV-Sandhofen ist ein reiner, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Angelverein und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins aus etwaigen Gewinnen, Pächterlösen, Mitgliedsbeiträgen und sonstige Einnahmen, wie Spenden von vereinsfördernden Personen, Firmen und/oder Personenvereinigungen, dürfen nur für die vorstehend in § 2 angeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der ASV-Sandhofen verfolgt keine anderen, als diese Vereinszwecke und Verwaltungsaufgaben.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft

des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme als ordentliches aktives oder passives Mitglied oder als Mitglied zur Vereinsjugend entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Aufnahme wird durch den Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.

1. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, so wird die Mitgliedschaft mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrags – rückwirkend zum 1. Januar – wirksam.
2. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Bei einer Antragsablehnung bedarf es keiner Begründung, da der ASV–Sandhofen im Großraum–Mannheim keine “Monopolstellung” besitzt. Der Beschwerdeweg zu anderen Vereinsorganen ist ausgeschlossen.
3. Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung beider Elternteile bzw. des/der gesetzlichen Erziehungsberechtigten (JÖSchG § 2). Beide Altersgruppen bilden zusammen die ASV–Sandhofen–Vereinsjugend.
4. Doppelmitgliedschaften auch in anderen Fischereivereinen sind zulässig.
5. Aufnahmesuchende, die von einem anderen Fischereiverein wegen eines Satzungsverstoßes rechtskräftig ausgeschlossen wurden, wegen eines Fischereivergehens vorbestraft sind oder deren bürgerliche Ehrenrechte aberkannt wurden, werden nicht in den ASV–Sandhofen aufgenommen.

§ 6 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere ordentliche aktive oder passive Mitglieder des ASV–Sandhofen und können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste bei der Unterstützung zur Umsetzung des Vereinszwecks oder auf Grund von über 50-jähriger Vereinszugehörigkeit die ASV–Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen verleihen.
2. Die Verleihung der ASV–Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Empfehlung des Ältestenrats durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf den 31. 12. eines Jahres erfolgen, bedarf jedoch der schriftlichen Erklärung, die drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erfolgen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Vereinsanspruch auf offene Beiträge bleibt.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Wegen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereins- Satzung und Vereinsordnungen.
 2. Wegen groben, wiederholten Verstößen gegen die Fischerei- Gesetzgebung und aller sie tangierenden Rechtsvorschriften.
 3. Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des ASV-Sandhofen schädigender Handlungen.
 4. Beim Rückstand der Jahresbeitragszahlung von mehr als 12 Monaten, trotz einer schriftlichen Anmahnung.
 5. Bei Verstößen nach den Ziffern 1. bis 3. ist vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand, dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem ASV-Ältestenrat zu geben. Der Ältestenrat gibt sein Beschlussergebnis schriftlich an den Vorstand. Macht der Auszuschließende von der Möglichkeit der Beschwerde beim Ältestenrat keinen Gebrauch, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Vorstandsbeschluss als beendet.
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs innerhalb einer Frist von einem Monat zu. Über den Einspruch entscheidet als höchstes Vereinsorgan die Mitgliederversammlung.
Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
 6. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und bedarf der Begründung.
 7. Alle Ausschlussbeschlüsse bedürfen einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit.
 8. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.
 9. Mitglieder, die wegen Rückstand der Jahresbeitragszahlung ausgeschlossen werden, haben die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen.
Voraussetzung zur erneuten Mitgliedschaft ist die Erfüllung aller Vorgaben aus dem „§ –Mitgliedschaft“ und die Zustimmung des Ältestenrats auf Antrag des Vorstandes.
Die Mitgliedschaft beginnt dann neu; frühere Mitgliedszeiten werden nicht angerechnet.
-

§ 8 – Beitrags- und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Beitrittsjahres.

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen die Beiträge zeitweise oder teilweise erlassen.
3. Wenn ein Mitglied zum Wehr- oder eines Ersatzdienstes eingezogen wird, hat er den Vorstand davon schriftlich, unter Vorlage einer Einberufungskopie, zu benachrichtigen. Er ist dann beitragsfrei solange der Wehr- oder Ersatzdienst andauert.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis spätestens Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Aus Sicherheits- und Verwaltungsvereinfachungsgründen ist ein bargeldloser Zahlungsverkehr durch Bankeinzug anzustreben.

§ 9 – Sonstige Rechte u. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Vereinseinrichtungen zu benutzen, sofern keine anderen rechtlichen Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen oder Vereinsbeschlüsse dem entgegenstehen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Vereinsjugend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ASV-Sandhofen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck gefährdet werden kann. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
4. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 – Vereinsjugend

1. Im ASV-Sandhofen bilden die Kinder bis 14 Jahre und Jugendlichen bis 18 Jahre die ASV-Sandhofen-Vereinsjugend.
-

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene ASV-Jugendordnung, die der Bestätigung durch den ASV-Vorstand bedarf.
3. Die ASV-Jugendordnung ist kein Bestandteil der ASV-Vereinsatzung, sie enthält "körperschaftliche Normen zweiten Ranges".
4. Die Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschuss erfolgt durch die Jugendabteilung selbst.
5. Der ASV-Vorstand stellt, im Rahmen seines Haushaltplanes, der Vereinsjugend Mittel zur Selbstverwaltung zur Verfügung.
6. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet nach einem vom ASV-Vorstand vorgeschlagenen und durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigenden Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach den Vorgaben der ASV-Jugendordnung.
7. Die ASV-Vereinsjugend ist gegenüber dem ASV-Gesamtverein rechenschaftspflichtig. Der Vereinsjugend-Jahreskassenabschluss (Jugendhaushalt) ist dem ASV-Vorstand und dem ASV-Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen und die Richtigkeit der Kassenführung nach den Vorgaben der ASV-Hauptkassenprüfung, in der darauffolgenden ASV-Jahreshauptversammlung durch Entlastung des Jugendhaushalts zu bestätigen.

§11 – Zugehörigkeit zu anderen Vereinen und Verbänden

Der ASV-Sandhofen kann nur Mitglied in Vereinigungen sein, die nach ihrem Vereinszweck vorrangig die Ziele der Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Fischgewässern verfolgen, zum Schutz, Erhalt und Förderung der Aquabiotope eintreten, die der Angelfischerei und aller mit ihr im engen Zusammenhang stehenden Sachthemen förderlich sind und/oder unmittelbar den Naturerhalt im allgemeinen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft verfolgen. Auch kann er Mitglied einer gemeinnützigen überparteilichen Organisation sein, welche die Allgemeininteressen der örtlich ansässigen Vereine zusammenfasst, vertritt und koordiniert.

1. Der ASV-Sandhofen ist bestrebt, ständig Mitglied in einer überregionalen Fischereioorganisation zu sein, die ihn zur Verfolgung seines eigenen Vereinszwecks mit Rat und Tat unterstützen kann.
 2. Zur Zeit ist der ASV-Sandhofen bei folgenden Vereinen und Verbänden Mitglied:
 - 2.1 Badischer Sportfischer-Verband e.V. (**BSFV**) mit seinen Folgeorganisationen
(Ziff. 2.2 bis 2.4)
-

- 2.2 Rhein-Neckar-Pachtgemeinschaft e.V. (**RNPG**)
- 2.3 Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (**LFV** BW)
- 2.4 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (**LNV** BW)
- 2.5 Verband Deutscher Sportfischer e.V. (**VDSF**)
- 2.6 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (**SDW**)
- 2.7 Gemeinnützige Bürgervereinigung Sandhofen e.V. (**GBV-S**)
3. Auf schriftlichen Antrag der Mitglieder oder des Vorstands kann, nach Ankündigung in der Tagesordnung zur Versammlungseinladung, die Mitgliedschaft in Vereinen und/oder Verbänden gekündigt oder gewechselt werden. Der Antrag muss begründet werden/sein.
4. Zu einer Kündigung oder zum Erwerb einer Neumitgliedschaft in einem Verein und/oder Verband, ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Eine Satzungsänderung ist bei Beschlüssen zu Kündigungen oder von Neumitgliedschaften nicht erforderlich.

§ 12 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
 - 1.3 Der Gesamt-Vorstand
 - 1.4 Der Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.5 Der Ältestenrat
2. Der Begriff „Vorstand“ im Sinne dieser Satzung ist das Gremium des Geschäftsführenden-Vorstandes nach § 13, Ziff.1 der Satzung.
3. Der Begriff „Gesamt-Vorstand“ umschreibt das Gremium aus „Vorstand“, „Beiräten und Fachausschüssen“ und den „Ehrenamtsträgern“ nach § 13, Ziff.2 der Satzung.

§ 13 – Vorstandsstruktur

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 1. Vorsitzender
 - 1.2 2. Vorsitzender
 - 1.3 Schriftführer
 - 1.4 Kassier
 - 1.5 Jugendwart
 2. Der Gesamt-Vorstand des ASV-Sandhofen setzt sich zusammen aus:
-

- 2.1 Vorstand
- 2.2 Beiräte und Fachausschüsse
- 2.3 Träger eines ASV-Ehrenamtes nach § 17, Ziff. 2.3

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen und sich an die Vorgaben dieser Satzung zu halten. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, die sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt ergeben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen im Besonderen:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 3. Aufstellung der Haushaltspläne vor Beginn des neuen Geschäftsjahres und deren Überwachung und Einhaltung nach der Mitgliedergenehmigung.
 4. Die Vermögensverwaltung und Buchführung.
 5. Erstellen und vortragen des Jahresrechenschafts- und Geschäftsberichts.
 6. Beschlussfassungen über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 7. Willenserklärungen, die den ASV-Sandhofen vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Ausgenommen sind die laufenden Geschäfte für die allgemeine Vereinsverwaltung.
 8. Im Innenverhältnis darf der Vorstand nur Rechtsgeschäfte von mehr als 100,00 Euro vornehmen, die durch einen genehmigten Haushalt oder einen anderen, zusätzlichen Versammlungsbeschluss abgedeckt sind.
 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 10. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des ASV-Sandhofen berechtigt ist.
 11. Beide Vorsitzende sind für die Überwachung der Geschäftsführung der restlichen Mitglieder des ASV-Gesamt-Vorstand verantwortlich.
 12. Bei allen Kontoeröffnungen oder -änderungen und bei allen Verfügungen über Konten des Vereins, sind gemeinsame Kontovollmachten (zwei Unterschriften) erforderlich. Die jeweilige Kontovollmacht beschränkt
-

- sich nur auf die Mitglieder des ASV-Vorstandes nach § 13, Ziff. 1 dieser Satzung. Wer mit wem zeichnungsberechtigt ist regelt eine Geschäftsordnung.
13. Die Verwendung einer Scheck- und Kreditkarte (o.ä.) zur Bargeldausgabe an einem Geldautomaten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendung solcher Karten an Info-Terminals, um Kontoauszüge auszudrucken, ist jedoch erlaubt.
 14. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.
 15. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist persönlich haftbar. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Vor der Zahlung von über einhundert (100,00) Euro als Rechnungsbetrag, ist generell die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden und die des Bestellers der "Ware" erforderlich um eine korrekte Prüfung der Preisvereinbarungen zu gewährleisten. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen wurden.
 16. Für die Kassenführung (Vereins-Buchhaltung) kann, nach einem vorherigen Beschluss durch die JHV, auch ein externer Dienstleister beauftragt werden.
 17. Der Jugendwart vertritt im ASV-Vorstand die Interessen der ASV-Vereinsjugend und ist an die Vorgaben der ASV-Jugendordnung gebunden.
 18. Der ASV-Vorstand gibt sich bei Bedarf eine satzungsergänzende ASV-Geschäftsordnung ("körperschaftliche Normen zweiten Ranges").

§ 15 – *Beiräte und Fachausschüsse*

Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit einen oder mehrere Beiräte oder Fachausschüsse – je nach Bedarf – aus den Reihen seiner Vereinsmitglieder berufen, die in der Regel in ihrer Gesamtzahl nicht mehr als maximal 15 Personen oder bis zu 5% der Vereinsmitgliederzahl umfassen sollten.

1. Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Vereinsvorhaben können diese Zahlen vorübergehend auch überschritten werden.
 2. Die Beiräte und/oder Fachausschüsse unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Aufgabenzuweisung gebunden. Die Aufgaben bestehen in der eigenständigen Durchführung einzelner definierter Tätigkeitsbereiche oder in beratender
-

- Mitwirkung bei der Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit. Besteht ein Beirat oder Fachausschuss aus mehreren Personen tritt er auf Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Beiräte und/oder Fachausschüsse sind zu Gesamt-Vorstandssitzungen einzuladen.
 4. Vom Vorstand als Beirat oder in einen Fachausschuss berufene Vereinsmitglieder können auch Mehrfachfunktionen ausüben.
 5. Zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben, können die Beiräte und Fachausschüsse mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung, auch fachkundige Personen, die kein Mitglied im ASV-Sandhofen sind, berufen.
 6. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und Fachausschüsse. Er ist immer mit einer 10-tägigen Frist, unter Nennung der Tagesordnung, einzuladen.
 7. Nachfolgende Beiräte und Fachausschüsse sollten, müssen aber nicht, durch den Vorstand ständig berufen sein:
 - 7.1 Beirat – Allgemeine Vereinsverwaltung
 - 7.2 Beirat – Fischereiliche-Veranstaltungen
 - 7.3 Beirat – Aktive-Angler
 - 7.4 Beirat – Vereinsjugend
 - 7.5 Beirat – Fischereiaufsicht
 - 7.6 Beirat – Presse und Kommunikation
 - 7.7 Beirat – Gewässerüberwachung und Fischartenschutz
 - 7.8 Beirat – Vereinsveranstaltungen
 - 7.9 Beirat – Vereinsanlage und Vereinsheim
 8. Besteht ein Beirat oder Fachausschuss aus mehreren Personen, so bestellen sie sich ihren Sprecher oder Vorsitzenden.

§ 16 – Vorstandswahl

Der Vorstand des ASV-Sandhofen wird in der Jahreshauptversammlung gewählt und/oder bestätigt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden findet alle vier Jahre statt.
 2. In den Zwischenjahren erfolgt für den 1. und 2. Vorsitzenden durch die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bestätigung für die noch restliche Wahlperiode.
 3. Der ASV-Jugendwart wird nach der ASV-Jugendordnung gewählt und ist jährlich durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
 4. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt alljährlich.
-

5. Alle Vorstandsmitglieder bleiben in ihrer jeweiligen Vorstandsfunktion bis zu einer wirksamen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, ist der noch verbliebene Vorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, eine Ersatzperson zu bestellen. Die Nachwahl erfolgt nur für den Zeitraum der noch laufenden Wahlperiode.
7. Eine Amtsenthebung ist auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Amtsannahme abgegeben hat.

Eine Wahl oder Bestätigung von Beirats- oder Ausschussmitgliedern in der Jahreshauptversammlung, die zugleich auch Vereinsmitglieder sind, schreibt diese Satzung nicht zwingend vor. Sie werden im Regelfall vom Vorstand bestellt. Dem jeweils amtierenden Vorstand steht jedoch das Recht zu, auch diese Personen der Jahreshauptversammlung zur Wahl oder Bestätigung für jeweils ein (1) Geschäftsjahr vorzuschlagen.

§ 17 – Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen und Gesamt-Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter statt. Sitzungen müssen auch auf Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) des ASV-Gesamt-Vorstand einberufen werden. Die Einladung hat in geeigneter Form und angemessenem Zeitraum an die Personen nach Ziffer 2. zu erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder eine andere von den beiden Vorsitzenden bestellte Person aus dem Vorstand / Gesamt-Vorstand.

1. Jede Person hat innerhalb des Vorstands / Gesamt-Vorstands eine (1) Stimme. Bei Doppelfunktionen kann die gleiche Person jedoch nur eine (1) Stimme abgeben und nicht für jedes von ihr wahrgenommene Amt eine (1) Stimme.
 2. Stimmberechtigte Personen der Vorstandssitzung sind:
 - 2.1 Der gewählte Vorstand
 - 2.2 Jeweils ein Vertreter der einzelnen Beiräte und Fachausschüsse.
 - 2.3 Träger eines ASV-Ehrenaltes, mit verbrieftem Recht auf Sitz und Stimme im ASV-Gesamt-Vorstand
-

3. Der Vorstand / Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) stimmberechtigte Personen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
4. Gäste können zu Vorstands- / Gesamt-Vorstandssitzungen eingeladen werden; sie haben aber kein Stimmrecht.
5. Alle Beschlüsse in einer Vorstands- / Gesamt-Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Sitzungsleiter hält die Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Gesamt-Vorstandsmitglieder können die Niederschrift beim ersten Vorsitzenden auf Verlangen einsehen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
7. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand / Gesamt-Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle stimmberechtigten Personen der Beschlussvorlage zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Weg der Telekommunikation sind zulässig.
8. Ein fehlerhaft zustande gekommener Sitzungsbeschluss kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung "geheilt" werden, wenn diese als Berufungsinstanz – an anderer Stelle dieser Satzung – in der betreffenden Angelegenheit eine eigene Zuständigkeit besitzt.

§ 18 – Mitgliederversammlung allgemein

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan, gleich welcher Versammlungsaufgabe sie zugeordnet ist. Beim ASV-Sandhofen gliedern sie sich in drei (3) Aufgabensparten:

- A. Ordentliche-Mitgliederversammlung (**OMV**)
- B. Außerordentliche-Mitgliederversammlung (**AMV**)
- C. Jahreshauptversammlung (**JHV**)

Für alle drei (3) in den nachfolgenden Paragraphen speziell beschriebenen Versammlungsarten gelten nachfolgende Kernaussagen:

1. Alle ASV-Versammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des ASV-Sandhofen dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Im Besonderen sind auf allen Versammlungen die zwischenzeitlich ergangenen gesetzlichen Erlasse, Bestimmungen und ähnliches, sowie Veröffentlichungen überregionaler Fischereiorganisationen, bekannt zu geben.
-

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.
4. Insoweit die zu fassenden Beschlüsse den ASV–Sandhofen vermögensrechtlich verpflichtet, also einen finanziellen Charakter haben, ist in der Einladung besonders darauf hinzuweisen.
5. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Die vom Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn verlesene Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder.

§ 19 –Ordentliche–Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Geschäftsjahres sollen mindestens zwei Ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

Die Aufgabe einer Ordentlichen–Mitgliederversammlung ist allgemeiner Art. Sie soll unter anderem die Zukunftsziele der Vereinspolitik bestimmen und die Planung, Genehmigung und Erarbeitung von Einzelprojekten nach den Zielen des Vereinszwecks verwirklichen.

Die speziellen Aufgaben sind:

1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
2. Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahlen
4. Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, im Besonderen über Beschwerdeführungen und über Anträge.

Sollen Beratungen und Beschlüsse über vorgenannte vier (4) Sachthemen in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, so ist mit der Versammlungseinladung auch eine detaillierte Tagesordnung den Mitgliedern zu übergeben.

§ 20 – Außerordentliche–Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche–Mitgliederversammlung kann vom Vorstand und/oder vom Ältestenrat, nach Bedarf, kurzfristig einberufen werden.

1. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Viertel (1/4) der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
2. Sie muss auch zeitnahe nach einer ASV-Jahreshauptversammlung einberufen werden, wenn dort keine Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst werden konnten, die ein Gesetz oder diese Satzung aber zwingend fordern.
3. Vorrangige Aufgabe einer Außerordentlichen-Mitgliederversammlung ist auch:
 - 3.1 Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
 - 3.2 und über die Vereinsauflösung zu beschließen
4. Die Außerordentliche-Mitgliederversammlung hat auch den Zweck, über wichtige unvorhersehbare und unaufschiebbare Sachthemen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder heute noch nicht zu definierende fischereiliche oder verwaltungstechnische Entscheidungen zu treffen.
5. Der Einladung ist generell eine detaillierte Tagesordnung beizufügen.

§ 21 – Jahreshauptversammlung

Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der Einladung ist generell eine detaillierte Tagesordnung beizufügen.

Die ASV-JHV hat grundsätzlich die regelmäßige Aufgabe:

1. Das Protokoll der letztjährigen JHV zu genehmigen
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamt-Vorstands
3. und des Jahresabrechnungsberichts des Kassiers
4. Den Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss zu hören
5. Entlastung für den Gesamt-Vorstandes zu erteilen
6. Im Regelfall die Vereinsehrungen und Ernennungen bekannt zu geben
7. Die Bestellung eines Wahlleiters
8. Satzungsgemäße Neuwahlen bzw. Bestätigungen durchzuführen
9. Haushaltspläne für das neue Geschäftsjahr zu beschließen
10. Vereinsordnungen zu bestätigen
11. Anträge zu beraten und zu beschließen
12. Mittelfristige Handlungsziele der Vereinspolitik zu definieren

§ 22 – Beschlussfassungen / Abstimmungsarten

Alle Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

1. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
2. Zur Auszählung kommen nur die gültigen JA- und NEIN- Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Alle Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handzeichen.
4. Dem Verlangen nach geheimer schriftlicher Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
5. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist generell die geheime Wahl per Stimmzettel anzuwenden.
6. Erhält beim ersten (1.) Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten JA- Stimmen eine Stichwahl statt. Nach diesem Stichwahlgang ist die Person gewählt, welche die relative Stimmenmehrheit, also die meisten JA- Stimmen auf sich vereinigt. Sollte nach der Stichwahl sich eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.
7. An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 23 – Fehlerhafte Beschlüsse

Ein fehlerhaft zustande gekommener Beschluss des Vorstands, des Gesamt-Vorstands oder Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einem Verstoß gegen „zwingende“ Satzungsbestimmungen, geltendes Recht, die guten Sitten oder Treu und Glauben, kann sofort in satzungsgemäß einwandfreier Form in der gleichen Sitzung/Versammlung durch einen Dringlichkeitsantrag wirksam gefasst („geheilt“) werden, oder aber in einer erneuten form- und fristgerecht einberufenen Vorstands- / Gesamt-Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden.

§ 24 – Versammlungsprotokolle

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
-

2. Ist der Schriftführer verhindert, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.
3. Als Protokollhilfe kann, ohne Zustimmung der anwesenden Mitglieder, eine elektronische Tonaufzeichnung von Reden, Diskussionen und Abstimmungen mit einem Tonträger erfolgen. Nach der Protokollbeurkundung in Übereinstimmung mit Ziffer 5. ist die Tonaufzeichnung des Versammlungsverlaufes zu löschen. Die Tonaufzeichnung darf nur als Hilfe zur Protokollerstellung verwendet werden. Sie darf Dritten nicht zur Wiedergabe und/oder Verwertung zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Protokolle müssen in wesentlichen Zügen den Inhalt der Versammlung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.
5. Die Protokolle sind vom Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen und nach geeigneter Veröffentlichung an die Mitglieder und deren Genehmigung des sachlichen Inhalts, vom (von den) Versammlungsleiter(n) zu unterzeichnen.
6. Versammlungsprotokolle spiegeln einen wesentlichen Teil des aktuellen Vereinslebens. Sie sind unersetzliche Zeitdokumente – und beim ASV-Sandhofen daher aktenmäßig zu verwahren und für kommende Generationen zu archivieren.
7. Bei jeder Mitgliederversammlung ist auch eine geeignete Anwesenheitsliste zu führen. Die Listenführung soll nach wahlberechtigten Mitgliedern, Vereinsjugend und Gästen getrennt sein.

§ 25 – Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied des ASV-Sandhofen kann bis eine (1) Woche vor einem Versammlungstermin zu einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere "Angelegenheiten", die mittel- oder unmittelbar den Vereinszweck, die Vereinsverwaltung oder die Vereinsführung betreffen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

1. Der Antrag ist vom Vereinsmitglied ausführlich zu beschreiben, zu begründen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.
 2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antragseingang zu bestätigen und die Tagesordnung entsprechend unter TOP – Verschiedenes zu ergänzen sofern kein eigener TOP – "Anträge" vorhanden ist.
 3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnungsergänzung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
-

4. Dringlichkeitsanträge durch den ASV-Vorstand bedürfen keiner Versammlungszustimmung. Sie können jederzeit gestellt werden.
5. Alle zulässigen sonstigen Anträge zu einer Tagesordnungsergänzung werden in der aktuellen Versammlung nur beraten. Über die Beschlussfassung der Antragsannahme entscheidet, unter Ankündigung in der Versammlungseinladung, die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 26 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei (2) Personen, die nicht dem Gesamt-Vorstand angehören dürfen und sie müssen am Wahltag das fünfundzwanzigste (25) Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines (1) Jahres gewählt. Für jeden Rechnungsprüfer ist eine Ersatzperson zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die haushaltskonforme Mittelverwendung (nach den genehmigten Haushaltsplänen) zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Prüfvermerk zur Jahresrechnung ist abzuzeichnen.
 2. Die Kontostände aller ASV-Konten ab Jahresbeginn (= Jahresabschluss des Vorjahres) und der Jahresabschluss des zu prüfenden Geschäftsjahres (31. Dez.) dürfen nur an Hand von Original-Bankauszügen dokumentiert und festgestellt sein. Bei allen Konten sind die kompletten Kapitalflüsse (Zugang/Abgang) jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres auf ihre Plausibilität nach den zugehörigen Belegen zu prüfen. Für alle Kontoabgänge ist der satzungskonforme Verwendungszweck zu ermitteln. Bei allen Umbuchungen auf ein anderes ASV-Konto ist der ermittelte Umbuchungsgrund im Prüfbericht aufzunehmen.
 3. Alljährlich ist somit mindestens eine Überprüfung (Revision der Geschäftsführung) zum Jahresabschluss der gesamten Vermögensverwaltung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorzunehmen.
 4. Die Prüfung ist in einem Kassenprüfbericht zu dokumentieren und der JHV im Detail vorzutragen.
 5. Zum Abschluss seines Prüfberichtes hat der Sprecher des Rechnungsprüfungsausschusses auch zu beantragen, ob auf Grund des Prüfungsergebnisses dem Kassier für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen ist.
 6. Den gewählten Rechnungsprüfern ist es freigestellt, auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres unvermutet Zwischenprüfungen vorzunehmen.
-

7. Eine zwingende Zwischenprüfung ist vorgeschrieben, wenn der amtierende Kassier innerhalb seiner Wahlperiode vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
8. Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstrecken sich nicht auf die Zweckdienlichkeit der Geschäftsführung aller vom Vorstand abarbeitenden Vereinsaufgaben.
9. Auf Grund der steuerrechtlichen Komplexität, können mit der Prüfung auch Nichtmitglieder als externe Dienstleister (mit juristischem Personenstatus) beauftragt werden, sofern zuvor ein entsprechender Mitgliederbeschluss herbeigeführt wurde.

§ 27 – Haushaltsplan

Der Vorstand des ASV-Sandhofen hat alljährlich den, zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben, erforderlichen Kostenaufwand und dessen Abdeckung durch Einnahmen in einem Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und in der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Der Haushaltsplan beinhaltet alle Einnahmen, Ausgaben und das Barvermögen. Er soll dreigliedrig (3) sein und deutlich abgegrenzt nach den Handlungsaufgaben:
 - 1.1 Verwaltungshaushalt mit allen festen Einnahmen/Ausgaben.
 - 1.2 Investitionshaushalt zu diversen Projektrealisierungen.
 - 1.3 Zukunftssicherungshaushalt für nicht absehbare Verbindlichkeiten.
2. Der Vorstand des ASV-Sandhofen ist bei seinen Handlungen an den beschlossenen Haushalt gebunden.
3. Über Ausgaben, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, hat eine Ordentliche- oder Außerordentliche-Mitgliederversammlung gesondert nach den Vorgaben dieser Satzung zu beschließen.

§ 28 – Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus langjährigen, verdienten Mitgliedern des ASV-Sandhofen mit umfangreichen Erfahrungen aus allen fachspezifischen Bereichen einer Vereinsstruktur und einer konsensgetragenen Zusammenarbeit für ein „harmonisches Vereinsleben“.

1. Mitglieder des Ältestenrates sollen älter als 50 Jahre und mehr als 10 Jahre Vereinsmitglied sein.
 2. Der Ältestenrat sollte aus nicht mehr als 11 Personen bestehen. Die Anzahl der Mitglieder muss immer ungerade sein.
-

3. Zur Wahrung der Neutralität dürfen Mitglieder des Ältestenrates kein Amt im ASV-Vorstand ausüben (§ 13, Ziff. 1).
 4. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Zeit von einem (1) Jahr.
 5. Der in der JHV bestellte Ältestenrat wählt mit einfacher Mehrheit, spätestens vier (4) Wochen nach der JHV, aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zu archivieren.
 6. Beschlüsse im Ältestenrat müssen mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit gefasst werden, dabei muss mindestens die Hälfte (50%) der Ältestenratmitglieder anwesend sein. Im Bedarfsfall können bei dringlichen Entscheidungen zur Mehrheitsfindung auch nicht anwesende Mitglieder eine schriftliche zustimmende Willenserklärung abgeben. Über alle gefassten Beschlüsse ist der ASV-Vorstand schriftlich zu verständigen.
 7. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Ältestenrat auch rein schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle stimmberechtigten Personen der Beschlussvorlage zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
 8. Mitglieder des Ältestenrates können zu Vorstands- und Gesamt- Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht.
 9. Der Ältestenrat ist befugt, in „besonderen Fällen“ und unter Einhaltung der Vorgaben aus dieser Satzung und dem allgemeingültigen Vereinsrecht, eine Außerordentliche-Mitgliederversammlung eigenständig einzuberufen.
 10. Der Ältestenrat hat die Aufgabe persönliche Streitigkeiten und Differenzen zu schlichten, die vom Vorstand nicht behoben werden können. Er ist somit das oberste Schiedsgericht; seine Entscheidung ist endgültig.
 11. Der Ältestenrat ist im Regelfall in allen anderen Bereichen ein beratendes Gremium für den Gesamt-Vorstand und für die Mitglieder des ASV-Sandhofen. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber anderen Vereinsorganen.
 12. Dem Ältestenrat obliegt auch die Bearbeitung und Beschlussfassung über Ehrungsanträge. Für besondere Verdienste um den ASV-Sandhofen, im Besonderen die Realisierung der vorgegebenen Vereinsziele, können Mitglieder und Nichtmitglieder durch Verleihung der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel geehrt werden. Weiterhin kann die Ernennung zum Ehrenmitglied oder eines ehemaligen ASV-Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden erfolgen. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung kann einem Ehrenvorsitzenden zusätzlich auch das Recht von Sitz und Stimme im ASV-Vorstand verliehen werden. Ehrungen durch Verbände können für
-

verdiente Mitglieder nach Beschluss des Ältestenrates durch den Vorstand bei den Verbänden beantragt werden, sofern der zu Ehrende die Verbandsvorgaben erfüllt. Ehrungsanträge können formlos, mit Begründung, an den ASV-Vorstand oder direkt an den Ältestenratvorsitzenden gestellt werden. Ein ehrenhalber verliehenes Amt endet durch schriftlichen Verzicht, durch Vereinsausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

13. Auf Antrag des ASV-Vorstandes kann der Ältestenrat auch zur Planung, Bearbeitung und/oder Erledigung von Sonderaufgaben aus allen Bereichen der Vereinsaktivitäten herangezogen werden, sofern die Ältestenratsmitglieder dem zustimmen.
14. Weitere Einzelheiten zur Tätigkeit des ASV-Ältestenrats regelt die Ältestenrat-Geschäftsordnung.

§ 29 – Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen-Mitgliederversammlung.

1. Zur Änderung oder einer Neufassung der ASV-Satzung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
 2. Zur grundlegenden Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen eine zustimmende schriftliche Willenserklärung abgeben.
 3. Eine komplette Neufassung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet wird.
 4. In einem erläuternden Text zur Tagesordnung sind stichwortartige Angaben des wesentlichen Inhalts, der Änderung bzw. Neufassung der betroffenen Punkte der Satzung anzugeben.
 5. Die Beschlüsse über Änderungen oder einer Neufassung der ASV-Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Registergericht und des Finanzamtes.
 6. Ermächtigung: Etwaige formelle Wortergänzungen oder Textänderungen, die auf Grund von Beanstandungen bei der Satzungsprüfung durch das Registergericht oder des Finanzamtes aus Rechtsgründen notwendig werden, können vom ASV-Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von diesen Textänderungen, die durch den ASV-Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
-

§ 30 – Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der Angelfischerei eintretenden Unfälle und Diebstähle. Um persönliche Existenz bedrohende Risiken zu vermeiden, sollte daher jedes Vereinsmitglied, zur Absicherung bei allen direkten und indirekten Handlungen im Rahmen der Angelfischerei, eine entsprechende Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, oder ähnliche, persönlich sinnvolle Versicherung abschließen.
2. Der ASV-Sandhofen haftet im Rahmen von § 31 BGB für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des ASV-Sandhofen haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 31 – Auflösung des Vereins (Fassung vom 07.09.2007) **ENTFÄLLT****§ 31a – Auflösung des Vereins** (Fassung vom 29.08.2008)

Zur Auflösung des ASV-Sandhofen bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen-Mitgliederversammlung.

1. Zur Vereinsauflösung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Erhalt der einheimischen Süßwasser-Fischarten und deren Lebensräume im Sinne des Tierarten- und Biotopschutzes des Einzugsgebiet von Rhein und Neckar im Großraum Mannheim/Heidelberg.
 3. Beschließt die Außerordentliche-Mitgliederversammlung die Auflösung des ASV-Sandhofen, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen, wenn nicht die gleiche Versammlung Liquidatoren hierzu gewählt hat. Durch Mehrheitsbeschluss können bis zu zwei (2) Liquidatoren gewählt werden. Für Liquidatoren gelten die Vorschriften des Vorstandes entsprechend.
 4. Alle weiteren Auflösungsregularien richten sich nach den BGB-Vorgaben.
-

§ 32 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder notwendige Regelungen nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich, dem entspricht, was die „Satzungsverfasser“ gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 33 – Schlussbestimmung (Fassung vom 07.09.2007)

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Mannheim – der Sitz des Vereins.
2. Die Neufassung der ASV-Sandhofen Satzung wurde durch die Außerordentliche-Mitgliederversammlung am 07. Sept. 2007 einstimmig beschlossen.
3. Mit der Eintragungsbescheinigung des Amtsgericht Mannheim – Registergericht – vom 10. Jan. 2008 und der Genehmigung durch das Finanzamt Mannheim, tritt diese Satzungsneufassung
am 01. Januar 2008 in Kraft.
4. Vom Amtsgericht Mannheim –Registergericht– erfolgten im zu prüfenden Text der Satzungsneufassung für den Genehmigungseintrag keine Änderungen.
5. Alle bisherigen ASV-Satzungen werden mit diesem Datum ungültig!
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung zu veröffentlichen.

Mannheim – Sandhofen, den 07. Sept. 2007

Bestätigungsvermerk und Unterschriften im Satzungs-Original:

1. Vorsitzender – **Holger Hedelt**

2. Vorsitzender – **Rudi Lelek**

Für den Ältestenrat – **Werner Kremer**

§ 33a – Schlussbestimmung (Fassung vom 29.08.2008)

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Mannheim – der Sitz des Vereins.
2. Die Änderung des § 31, in der Fassung vom 07. Sept. 2007 der ASV-Sandhofen – Satzung, wurde durch die Außerordentliche- Mitgliederversammlung am 29. August 2008 einstimmig beschlossen und erfolgte auf Vorgabe durch das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt auf Grundlage der Änderung der Abgaben-Ordnung ab 01.01.2008. Der bisherige § 31 wird durch § 31a ersetzt.
3. Mit der Eintragungsbescheinigung des Amtsgerichts Mannheim – Registergericht – vom 14. Oktober 2008 und der Genehmigung durch das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt tritt diese Satzungsänderung des neu gefassten § 31a

am Tage nach der Beschlussfassung, also am 30. August 2008 in Kraft.

4. Vom Amtsgericht Mannheim –Registergericht– erfolgten, im zu prüfenden Text der Satzungsänderung des § 31a, für den Genehmigungseintrag keine Änderungen.
5. Alle anderen ASV-Satzungs-§§ von 1 bis 33 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern der Textinhalt des § 33a dem nicht entgegensteht!
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderung zu veröffentlichen.

Mannheim – Sandhofen, den 29. Aug. 2008

Bestätigungsvermerk und Unterschriften im Satzungs-Original:

1. Vorsitzender – **Werner Kremer**
 2. Vorsitzender – **Rudi Lelek**
-

FESTSTELLUNGSVERMERK

Als nicht eingetragen wird bestimmt:

Alle Vereinsbeschlüsse und Vereinshandlungen nach dem Text der vorliegenden Satzungsneufassung, die im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 12. Januar 2008, dem Posteingang der Eintragungsbescheinigung, erfolgten, sind nach geltendem Vereinsrecht rechtskräftig.

Rechtsgrundlage: Vom Amtsgericht Mannheim – Registergericht – erfolgten am Text der Satzungsneufassung für den Genehmigungseintrag keinerlei Änderungen gegenüber dem Text der von den Vereinsmitgliedern am 07. Sept. 2007 beschlossenen Satzung.

ANHANG:

Die als Anhang gelisteten ASV-VEREINSORDNUNGEN sind „Körperschaftliche Normen zweiten Ranges“. Sie regeln Handlungen nach Ermächtigungen aus den einzelnen §§ dieser Satzungsneufassung. Vereinsordnungen sind Satzung ergänzende Vereinsnormen und gleichzeitig ein Regelwerk für den reibungslosen Ablauf im zwischenmenschlichen und kameradschaftlichen Bereich einer überparteilichen demokratischen Vereinigung – und die dokumentierte, Konsens getragene Basis eines geregelten und eigendynamischen Vereinslebens.

In den Vereinsordnungen werden keine Angelegenheiten geregelt, die nach den gesetzlichen Vorgaben in der ASV–Satzung festgelegt werden müssen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur ASV–Satzung stehen.

Gültigkeit haben jeweils die neuesten, vom zuständigen Vereinsgremium beschlossenen Fassungen der einzelnen Vereinsordnungen!

ASV-VEREINSORDNUNGEN:

- ASV – ALLGEMEINE-GESCHÄFTSORDNUNG
(A-GO TEIL I – Bankberechtigungen)
 - ASV – ALLGEMEINE-GESCHÄFTSORDNUNG
(A-GO TEIL II – Einschränkung der persönlichen Haftung)
 - ASV – ALLGEMEINE-GESCHÄFTSORDNUNG
(A-GO TEIL III – Erweiterte Verfahrensvorschriften für Sitzungen)
 - ASV – ALLGEMEINE-GESCHÄFTSORDNUNG
(A-GO TEIL IV – Haftungs- und Risikoabsicherungen)
 - ASV – BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG
 - ASV – JUGENDORDNUNG
 - ASV – ÄLTESTENRATORDNUNG
 - ASV – GEWÄSSERORDNUNG– WilhelmsWörth–Weiher
-

Nach vorheriger Terminvereinbarung beim 1. Vorsitzenden sind unsere Vereinsordnungen für jedes Mitglied einsehbar, sofern sie nicht als Drucksache zur Verfügung stehen!

Weiterhin sind alle Vereinsordnungen auf der Internet-Homepage des Vereins zum Download als pdf-Datei bereitgestellt und ausdrückbar.

Ein komplettes Printexemplar ist auch in unserem Vereinsheim, der > **ANGLER-KLAUSE** < am WilhelmsWörth-Weiher, für jedermann einsehbar, hinterlegt!

Natur kann man nicht KAUFEN,
man muss sie ERHALTEN

ANGELFISCHER ...

- Halten die GEWÄSSER sauber
- Verhalten sich fair zur KREATUR
- Schützen unsere FLORA und FAUNA

Werde Mitglied im
ASV – SANDHOFEN !
